



Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI

SELBSTSTÄNDIG TÄTIGE EINZELPERSONEN

Angebote zur Unterstützung im Alltag

„Angebote zur Unterstützung im Alltag (AUA)“ ist der Oberbegriff für Angebote, die Menschen helfen sollen, möglichst lange in ihrem eigenen Zuhause leben zu können, auch wenn sie pflegebedürftig werden.

Selbstständig tätige Einzelpersonen nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AVSG

Seit dem 01.01.2021 können Menschen ab Pflegegrad 1, die zu Hause leben, auch die Kosten für Angebote zur Unterstützung im Alltag, die durch selbstständig tätige Einzelpersonen erbracht werden, mit der Pflegekasse abrechnen.

Im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit können Einzelpersonen dies übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen oder Alltagsbegleitung handelt,
- die Einzelperson eine geeignete Fachkraft ist und
- eine Anerkennung entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2,3 und 6 AVSG vorliegt.

Wie kann das Angebot der selbstständig tätigen Einzelperson abgerechnet werden?

Betroffenen steht ab Pflegegrad 1 der Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 131 Euro pro Monat zur Verfügung. Dieser kann für die Angebote zur Unterstützung im Alltag, die unter anderem durch selbstständig tätige Einzelpersonen erbracht werden, genutzt werden.

Wofür wird eine Anerkennung benötigt?

Um mit der Pflegeversicherung über den Entlastungsbetrag abrechnen zu können, wird in Bayern eine Anerkennung benötigt.

Wie funktioniert die Anerkennung?

Für die Anerkennung ist in Bayern das Landesamt für Pflege (LfP) in Amberg zuständig. Auf der Internetseite des LfP finden Sie alle benötigten Formulare für die Anerkennung. Das Stellen eines Antrags auf Anerkennung ist jederzeit möglich. Der Antrag auf Anerkennung kann sowohl postalisch als auch elektronisch eingereicht werden.

Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, sollte der Antrag vollständig mit allen benötigten Anlagen abgegeben werden.

Tätigkeitsbericht

Anbieterinnen und Anbieter müssen für anerkannte Angebote einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht beim LfP einreichen. In diesem werden die Tätigkeiten des vergangenen Jahres, insbesondere die Anzahl und Art der übernommenen Leistungen, beschrieben.

Spätestens bis zum 1. April des Folgejahres muss dieser beim LfP eingegangen sein.

Verwenden Sie bitte für die Erstellung des Tätigkeitsberichts das bereitgestellte Formular vom LfP.

ALLE FORMULARE ZUR ANERKENNUNG FINDEN SIE UNTER

www.lfp.bayern.de

SELBSTSTÄNDIG TÄTIGE EINZELPERSONEN

Welche Anerkennungs Voraussetzungen gibt es für selbstständig tätige Einzelpersonen?

Die selbstständig tätige Einzelperson muss über eine zielgruppen- und tätigkeitsgerechte Qualifikation verfügen. Es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen. Das Angebot muss regelmäßig, verlässlich und auf Dauer ausgerichtet sein.

Zudem muss ein angebotsbezogenes Konzept zur Qualitätssicherung erarbeitet und vorgelegt werden. Aus diesem müssen sich u.a. folgende Inhalte ergeben:

- Kontaktdaten
- Zielgruppe des Angebots
- Leistungsform (Beschreibung des jeweiligen Angebots nach § 82 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a AVSG)
- Regionale Verfügbarkeit des Angebots
- Angaben zur Qualifikation der Fachkraft
- Höhe der Kosten, die den Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt werden
- Informationen zum Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen

Änderungen im Konzept müssen dem LfP mitgeteilt werden.

Alltagsbegleiter/-in (§ 81 Nr. 5 AVSG)

Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen Pflegebedürftige beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen verlässlich im Alltag, die Überforderung abzubauen und eine Isolation zu vermeiden. Sie helfen, die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu erhalten oder wieder zurückzugewinnen und ein längeres Verbleiben in der Wohnung zu ermöglichen.

Sie begleiten z.B. beim Einkauf, zum Gottesdienst oder Friedhofsbesuch, kochen gemeinsam und unterstützen bei alltäglicher Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, Versicherungen oder Banken. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt, sondern leisten eher kleine Hilfen, wie z.B. das Einräumen der Spülmaschine.

Haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 81 Nr. 6 AVSG)

Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur Versorgung in einem Privathaushalt erbracht werden, wie Reinigungs- und Ordnungsarbeiten, Verpflegung auch im Falle ernährungsbezogener Krankheiten, Lebensmittelbevorratung sowie Wäsche- und Blumenpflege. Auch die Erledigung des Wocheneinkaufs, Fahrdienste zum Arzt und andere Termine sowie Botengänge z.B. zur Apotheke fallen darunter. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben. Tätigkeiten wie Gartenarbeiten und Schneeräumen gehören ebenfalls nicht dazu.

WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN SIE BEI IHRER

REGIONALEN FACHSTELLE FÜR DEMENZ UND PFLEGE IN BAYERN

Erstellt durch:



**FACHSTELLE FÜR
DEMENTZ UND PFLEGE
Bayern**

Sulzbacher Straße 42, 90489 Nürnberg
0911/477 565 30

www.demenz-pflege-bayern.de

Mail: info@demenz-pflege-bayern.de

Stand: 03/2025



Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit, Pflege und Prävention

Festhalten,
 was verbindet.
Bayerische Demenzstrategie

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern



Diese Fachstelle wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (soziale Pflegekassen) und die Private Pflegepflichtversicherung gefördert.

Träger der Fachstelle für Demenz und Pflege Bayern ist die Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern.